

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.02.1994

Geschäftszahl

93/02/0202

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/18 90/03/0259 1

Stammrechtssatz

Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs 2 StVO liegt nicht im Ermessen der Behörde (Hinweis E 1.7.1968, 1219/66, VwSlg 7383 A/1968). Der Antragsteller hat nur dann einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausnahmegewilligung, wenn die in dieser Gesetzesstelle angeführten Voraussetzungen zutreffen.